

Legende mit Sonderbauvorschriften

Zweck	Der Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art.16a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG).
	Geltungsbereich
Zone	Ordentliche Landwirtschaftszone
Nutzung	Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Schweinehaltung mit max. 130 Muttersauen, 57 Remonten, 320 Absetzferkel 8-25 kg, 8 Eber und 412 Aufzuchtsschweine 25-110 kg, sowie Bauten und Anlagen für bodenabhängige Betriebszweige.

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektar düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.
Die ausgeglichene Suisse Bilanz ohne Fehlerbereich ist auch nach der Erstellung der Bauten zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zwingend.

Bauten

	Bestehende	1. Schweine-Zuchtstall 2. Einstallhalle 3. Werkstatt 4. alter Rinderstall 5. Wohnhaus
	Umbau	2a. Ferkelaufzuchtkammer 4a. Remise
	Neubau	6. Remonten und Eberstall 8.Schnitzellager/Schnitzelheizung/Autogarage
		7. überdachte Ausläufe Schweinestall

Anlagen

	Verkehrsfläche bestehend, unverändert (Asphalt)
	Verkehrsfläche neu
	Buschwerk
	Neue Bäume, einheimische, regionaltypische Hochstammbäume